Beglaubigte Abschrift

14 W 42/18

8 O 1209/15 Landgericht Kassel

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

Jörg Reinholz, Hafenstraße 67, 34125 Kassel,

Antragsgegner, Schuldner und Beschwerdeführer,

gegen

Webseiten Area GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Denis Pohlan, Helmkestraße 5 a, 30165 Hannover,

Antragstellerin, Gläubigerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:
Anwaltsbüro Höcker Rechtsanwälte, Friesenplatz 1, 50672 Köln,
Geschäftszeichen: 591/15 EC10

hat der 14. Zivilsenat in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Bethe, Richter am Oberlandesgericht Merker und Richter am Landgericht Dr. Pfotenhauer am 7. August 2018

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss der 8. Zivilkammer des Landgerichts Kassel vom 20. Juli 2018 aufgehoben, soweit dort der sofortigen Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss der 8. Zivilkammer des Landgerichts Kassel vom 6. September 2017 (Bd. III Bl. 252 f. d. A.) nicht abgeholfen worden ist.

Insoweit wird die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Am 03.07.2015 hat der Vorsitzende Richter am Landgericht Neumeier eine einstweilige Verfügung erlassen, gegen die der nicht anwaltlich vertretene Antragsgegner teilweise Widerspruch eingelegt hat. Einen diesbezüglichen Prozesskostenhilfeantrag des Antragsgegners hat das Landgericht mit Beschluss vom 02.09.2015 zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Antragsgegners ist erfolglos geblieben (Beschlüsse des Senats vom 09.10.2015 und vom 27.10.2015; Bd. II Bl. 190 f., 204 f. d. A.).

Mit Beschlüssen vom 05.10.2015 (Bd. II Bl. 181 f., 186 f. d. A.) hat das Landgericht gegen den Antragsgegner ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 Euro verhängt

und dessen Prozesskostenhilfesuch für das Ordnungsgeldverfahren zurückgewiesen.

Mit Beschluss vom 08.12.2015 hat das Landgericht ein weiteres Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 Euro gegen den Antragsgegner festgesetzt (Bd. III Bl. 67 f. d. A.). Hiergegen hat der Antragsgegner mit Schreiben vom 21.12.2015 (Bd. III Bl. 75 f. d. A.) sofortige Beschwerde eingelegt und zugleich die Voreingenommenheit des Vorsitzenden Richters am Landgericht Neumeier gerügt.
Der abgelehnte Richter hat der Beschwerde mit Beschluss vom 23.1.2015 (Bd. III Bl. 114 R. d. A.) nicht abgeholfen und die Sache zur Entscheidung dem Senat vorgelegt. Der Senat hat die sofortige Beschwerde mit Beschluss vom 01.01.2016 als unzulässig verworfen (Bd. III Bl. 116 f. d. A.).

Mit Beschluss vom 15.01.2016 hat der abgelehnte Richter den Streitwert für das erste Ordnungsmittelverfahren auf Antrag der Antragstellerin auf 60.000 Euro festgesetzt (Bd. III Bl. 127 d. A.).
Hiergegen hat der Antragsgegner mit Schreiben vom 16.01.2016 und vom 21.01.2016 (Bd. III Bl. 129 f., Bl. 152 f. d. A.) Streitwertbeschwerde eingelegt und den Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier erneut wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Mit Schreiben vom 22.01.2016 (Bd. III Bl. 156 f. d. A.) hat der Antragsgegner erneut einen Prozesskostenhilfeantrag für seinen Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung und für das Ordnungsmittelverfahren gestellt, den er mit Schreiben vom 21.06. 2016 (Bd. III Bl. 193 f. d. A.) unter Hinweis auf die teilweise abweichenden Entscheidungen in dem Hauptsacheverfahren 6 O 1688/15, wiederholt hat

Nach Eingang weiterer Ablehnungsgesuche hat die 8. Zivilkammer das Ablehnungsgesuch vom 19.01.2017 durch Beschluss vom 06.01.2017 (Bd. III Bl. 227 f. d. A.) als unzulässig verworfen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde

hat der Senat mit Beschluss vom 05.05.2017 (Bd. III Bl. 244 f. d. A.) für zulässig aber unbegründet erachtet.

Mit Beschluss vom 06.09.2017 (Bd. III Bl. 252 f. d. A.) hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts die Ablehnungsgesuche vom 16.01.2016, 21.01.2016, 06.02.2016 und 17. April 2017 für unbegründet erklärt. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragsgegners, mit welcher er zugleich ein Ablehnungsgesuch gegen die entscheidenden Richter gestellt hat (Bd. IV Bl. 1 f. d. A.).

Das Landgericht hat in dem angefochtenen Beschluss vom 20.07.2018 (Bd. IV Bl. 28 f. d. A.) die Ablehnungsgesuche betreffend den Richter am Landgericht Quandel, die Richterin am Landgericht Eymelt-Niemann und die Richterin Lange für begründet erklärt. Der sofortigen Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss vom 06.09.2017 hat es nicht abgeholfen und die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

Zur Begründung ist ausgeführt, die Kammer sehe sich aus formellen Gründen an einer Abhilfe gehindert, weil die sofortige Beschwerde des Antragsgegners unzulässig sei.

Nach herrschender Meinung, der die Kammer folge, unterliege die Einlegung der sofortigen Beschwerde nach § 46 Abs. 2 ZPO gemäß § 78 Abs. 1 ZPO dem Anwaltszwang. § 78 Abs. 3 ZPO erfasse lediglich die Prozesshandlung in der Einleitung des Ablehnungsverfahren. Auch die Ausnahme des § 569 Abs. 3 ZPO greife nicht, weil der Anwaltszwang auch das dem Landgericht als Prozessgericht übertragene Vollstreckungsverfahren erfasse.

Eine Zulässigkeit der Beschwerde ergebe sich auch nicht gemäß § 569 Abs. 3 Nr. 2 ZPO daraus, dass sich die Ablehnung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Neumeier neben dem Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren auch auf das noch nicht beschiedene Prozesskostenhilfegesuch beziehe. Der abweichenden Auffassung, dass die Beschwerde gemäß § 46 Abs. 2 ZPO gegen die Zurückwei-

sung eines im Prozesskostenhilfeverfahren angebrachten Ablehnungsgesuchs ebenfalls nicht dem Anwaltszwang unterliege, überzeuge nicht. Dem stehe der eindeutige Wortlaut des § 569 Abs. 3 Nr. 2 „wenn die Beschwerde die Prozesskostenhilfe betrifft" entgegen. Zudem fehle es für eine analoge Anwendung der Vorschrift an einer vergleichbaren Interessenlage und an einer erforderlichen Regelungslücke. Da die Befreiung vom Anwaltszwang eine Ausnahme darstelle, könne die bloße Bedürftigkeit einer Partei die Ausnahme abseits der gesetzlich normierten Ausnahmetatbestände nicht rechtfertigen. Die Argumentation, der bedürftigen Partei sei zur Wahrung ihrer Grundrechte aus Artikel 103 Abs. 1, Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG auch im Falle einer Richterablehnung im Rahmen eines Prozesskostenhilfebewilligungsverfahrens die Beschwerdeeinlegung ohne Anwalt zu gestatten, trage nicht. Mit dieser Argumentation müsse einer bedürftigen Partei auch gestattet werden, eine Berufung gegen ein landgerichtliches Urteil ohne anwaltliche Vertretung einzulegen, was ersichtlich nicht gewollt sei. Die abgelehnte Auffassung verkenne, dass der Anwaltszwang nicht den Zugang zur Rechtsmittelinstanz erschweren, sondern gewährleisten solle, dass dem Betroffenen in der Rechtsmittelinstanz eine bestmögliche Vertretung zuteil werde.

Die unzulässige Beschwerde hindere die Kammer an einer Abhilfe. Zwar komme nach Auffassung der Kammer eine Abhilfe auch bei unzulässigen Beschwerden in Betracht. Dies setze aber voraus, dass der Fehler der angefochtenen Entscheidung noch von Amts wegen behoben werden könne. Da der angefochtene Beschluss vom 06.09.2017 nicht von Amts wegen ergangen sei und auch nicht habe ergehen können, sei eine Abänderung von Amts wegen nicht möglich.

II.

1. Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss vom 06.09.2017 ist statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, mithin zulässig.

Der Senat teilt die in der Literatur und in der obergerichtlichen Rechtsprechung - soweit ersichtlich - einhellig - vertretene Auffassung, wonach für Beschwerden gemäß § 46 Abs. 2 ZPO gegen die Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs im Rahmen eines Prozesskostenhilfebewilligungsverfahrens § 569 Abs. 3 Nr. 2 ZPO eingreift und kein Anwaltszwang besteht (vgl. OLG München Beschluss vom 14.05.2008 - 5 W 1394/08 -, Rdnr. 12, juris; Münchener Kommentar-Lipp, 5. Aufl., § 569 Rdnr. 21; Münchener Kommentar-Vossler, ZPO, 5. Aufl., § 46 Rdnr. 9; Zöller-Vollkommer, ZPO, 32. Aufl., § 46 Rdnr. 16; Musielak/Voit/Ball, ZPO, 15. Aufl., § 569 Rdnr. 12; Beck OK ZPO, Wolf, Rdnr. 13; Stein/Jonas-Jacobs, ZPO, 22. Aufl., § 569 Rdnr. 19; BLAH, ZPO, 74. Aufl., § 46 Rdnr. 11, § 569 Rdnr. 16; jeweils mit weiteren Nachweisen).

Dahinstehen kann, ob die Zulassung der sofortigen Beschwerde ohne Anwaltszwang zur Wahrung der Grundrechte der Antrag stellenden Partei aus Artikel 103 Abs. 1, Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG erforderlich ist, wie das OLG Brandenburg (Beschluss vom 10.11.1999 – 1 W 24/99 -, juris) meint. Maßgeblich ist aus Sicht des Senats der enge sachliche Zusammenhang einer Entscheidung über eine Richterablehnung im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren mit der Prozesskostenhilfeentscheidung selbst. Das Ablehnungsverfahren stellt ein selbständiges Zwischenverfahren im Rahmen des jeweiligen Hauptverfahrens dar, in welchem die grundlegende Frage geklärt wird, ob der abgelehnte Richter an der Entscheidung in dem Hauptverfahren mitwirken darf. Angesichts dieser Abhängigkeit der Entscheidung im Hauptverfahren von dem Ausgang des Zwischenverfahrens erscheint es im Rahmen des Prozesskostenhilfebewilligungsverfahrens sachlich gerechtfertigt, auf das Ablehnungsverfahren dieselben Grundsätze anzuwenden wie auf das Bewilligungsverfahren als solches. Dem steht auch der Wortlaut der Vorschrift des § 569 Abs. 3 Nr. 2 ZPO nicht entgegen. Hiernach kann die Beschwerde durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden, wenn die Beschwerde die Prozesskostenhilfe betrifft. Mit dem Passus „die Prozesskostenhilfe betrifft“ wird nicht zwingend zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine sofortige Beschwerde gegen einen die beantragte Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss handeln müsste.

2. Darüber hinaus erscheint zweifelhaft, ob das Landgericht im Falle einer unzulässigen Beschwerde im Ablehnungsverfahren tatsächlich an einer Abhilfeentscheidung im Sinne des § 572 Abs. 1 ZPO gehindert wäre. Zutreffend weist das Landgericht darauf hin, dass das Beschwerdeverfahren nach § 46 Abs. 2 ZPO abweichend von der Senatsentscheidung vom 05.05.2017 (14 W 31/17, Bd. III Bl. 244 f. d. A.) grundsätzlich dem Anwaltszwang unterliegt. Ebenso teilt der Senat die Auffassung des Landgerichts, wonach die Unzulässigkeit einer sofortigen Beschwerde das Erstgericht nicht in jedem Fall an einer Abhilfeentscheidung hindert. Ob das Gericht die Befugnis hat, einer unzulässigen Beschwerde abzuhelfen, hängt davon ab, ob es den gerügten Mangel von Amts wegen beseitigen darf, was in aller Regel zu bejahen ist. In einem solchen Falle hat die Beschwerde die Funktion einer Gegenvorstellung (Münchener Kommentar-Lipp, a. a. O., § 572 Rdnr. 7; Beck OK-Wolf, a. a. O., § 572 Rdnr. 6; Musielak/Voit-Ball, a. a. O., § 572 Rdnr. 4). Unter welchen Voraussetzungen eine gerichtliche Entscheidung im Wege der Gegenvorstellung abgeändert werden kann, ist in den Einzelheiten noch ungeklärt. Regelmäßig wird darauf abgestellt, ob die jeweilige Entscheidung der materiellen Rechtskraft fähig ist (vgl. Münchener Kommentar-Lipp, a. a. O., Vorbemerkung zu § 567 Rdnr. 20 f.; Zöller-Heßler, a. a. O., § 567 Rdnr. 22 f.; Musielak/Voit-Ball, a. a. O., § 567 Rdnr. 27).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die Zulässigkeit einer Gegenvorstellung und damit eine Abänderungsbefugnis des Gerichts außerhalb eines zulässigen Beschwerdeverfahrens betreffend die Entscheidung über eine Richterablehnung durchaus in Betracht zu ziehen. Jedenfalls für die Fälle, in denen eine sofortige Beschwerde ausgeschlossen ist, weil die Entscheidung nach § 46 Abs. 1 ZPO im zweiten Rechtszug getroffen worden ist (§ 567 Abs. 1 ZPO) wird eine Abänderung der Entscheidung im Rahmen einer Gegenvorstellung ohne weiteres für möglich erachtet (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 13.12.2002 - 8 W 522/02 -, Rdnr. 9, juris; OLG Düsseldorf Beschluss vom 16.09.2003 – 11 W 43/03 – Rdnr. 7, juris; OLG Rostock Beschluss vom 17.06.2009 – 3 W 54/09 -, Rdnr. 4, juris).

3. Da die Kammer das nach Ziffer 1 zulässige Abhilfeverfahren bislang nicht durchgeführt hat, sieht der Senat von einer eigenen Entscheidung in der Sache ab und verweist die Sache zur sachlichen Entscheidung im Rahmen des Abhilfeverfahrens an das Landgericht zurück.

4. Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet. Gerichtsgebühren fallen nicht an.

Bethe Merker Dr. Pfotenhauer

Kassel, den 14. Aug. 2018

Beglaubigt

Urkundsbeamter
Geschäftsstelle